



Grundlagen des Naturschutzrechts

Ministerialrat Stefan Schoeneck

Mirow, 3. bis 4. April 2014

Fortbildungsseminar

Grundlagen des Naturschutzrechts

1. Seminartag



Schweriner See

Ministerialrat Stefan Schoeneck

Mirow, 3. bis 4. April 2014

Übersicht für den 3. April 2014 (I)

Uhrzeit	Thema
09:30 – 10:00	Vorstellung der Teilnehmer, Erwartungen, Überblick über Veranstaltung, Materialien, Übersicht über die Literatur
10:00 – 10:30	A. Überblick über das Naturschutzrecht Rechtsquellen, Gesetzgebungskompetenzen, Zusammenspiel von Europa-, Bundes- und Landesrecht
10:30 – 10:45	Kaffeepause
10:45 – 11:00	B. Ein Fall zur Einführung Weidewirtschaft I
11:00 – 11.45	C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Geschützter Landschaftsbestandteil, §§ 20 – 29 BNatSchG, § 14 NatSchAG M-V Das Festsetzungsverfahren, §§ 15, 16 NatSchAG M-V

Übersicht für den 3. April 2014 (II)

Uhrzeit	Thema
11:45 – 12:15	Fall: Weidewirtschaft II
12:15 – 13:00	Mittagspause
13:00 – 14:15	<i>D. Eingriffsregelung</i> Eingriffsbegriff, Vermeidungspflicht, §§ 14, 15 LNatG M-V Kompensation, Abwägung, § 15 LNatG M-V
14:15 – 14:45	<i>E. Ein Fall zur Eingriffsregelung (I)</i> Die geplante Glasfabrik
14:45 – 15:00	Kaffeepause
15:00 – 15:30	<i>E. Ein Fall zur Eingriffsregelung (II)</i> Die geplante Glasfabrik
15:00 – 16:00	<i>F. FFH-Verträglichkeitsprüfung, Überblick</i>

Übersicht für den 4. April 2014 (I)

Uhrzeit	Thema
09:00 – 09:30	<i>G. Die Naturschutzbehörden – Aufbau und Zuständigkeit</i> Zuständigkeit der Naturschutzbehörden, §§ 1-7 NatSchAG M-V Ermächtigungsgrundlage für naturschutzrechtliche Anordnungen, § 3 Absatz 2 BNatSchG, § 8 NatSchAG M-V
09:30 – 10:00	<i>H. Die Naturschutzgenehmigung,</i> <i>§§ 40 – 42 NatSchAG M-V</i>
10:00 – 10:30	<i>I. Artenschutzrecht</i>
10:30 – 10:45	Kaffeepause
10:45 – 12.00	<i>K. Weitere Instrumente des Naturschutzrechts</i> Küsten- und Gewässerschutzstreifen Gesetzlicher Biotopschutz Alleenschutz Landschaftsplanung Vorkaufsrecht

Übersicht für den 4. April 2014 (II)

Uhrzeit	Thema
12:00 – 12:45	Mittagspause
12:45 – 13.45	<i>L. Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes</i> Allgemeine Mitwirkungsmöglichkeiten des ehrenamtlichen Naturschutzes, Anerkennung von Verbänden, Verbandsmitwirkung, Verbands- / Vereinsklage,
13.45 – 14:15	<i>M. Fall zur Verbandsmitwirkung (I)</i> Landwirtschaft und Naturschutzverband
14:15 – 14:30	<i>Kaffeepause</i>
14:30 – 15:00	<i>M. Fall zur Verbandsmitwirkung (II)</i> Landwirtschaft und Naturschutzverband
15.00 – 15.30	<i>N. Abschluss und Seminarkritik</i>

Wichtige naturschutzrechtliche Literatur

Kommentare zum Bundesrecht

- Schumacher/Fischer-Hüftle: Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage 2011
- Lütkes/Ewer (Hrsg.): BNatSchG, 2011
- Kolodziejcok/Recken/Apfelbacher/Iven: Naturschutz, Landschaftspflege (Loseblattsammlung)
- Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, 2011
- Schlacke (Hrsg.): GK-BNatSchG, 2012

Zur Einführung in das neue Bundesrecht

- Gassner/Heugel: Das neue Naturschutzrecht, 2010

Kommentar zum Landesrecht

- Sauthoff/Bugiel/Göbel: Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Loseblattsammlung, wird nicht mehr ergänzt)

A. Überblick über das Naturschutzrecht

I. Rechtsquellen

II. Gesetzgebungskompetenzen

III. Zusammenspiel von Europa-, Bundes- und Landesrecht

A. Überblick über das Naturschutzrecht

I. Rechtsquellen

Sammlung der Rechtsquellen des Naturschutzrechts:

Textsammlung Naturschutzrecht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN):

http://www.bfn.de/0506_textsammlung.html

I. Rechtsquellen

1. Europäisches Recht (I)

a. **Vogelschutzrichtlinie**

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABI. EG Nr. L 20 vom 26.01 2010, S. 7)

b. **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) mit drei Änderungen

I. Rechtsquellen

1. Europäisches Recht (II)

c. Zoo-Richtlinie

Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, Abl. EG Nr. L 94 S. 24)

d. EG-Artenschutzverordnung

Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Sammlung der Rechtsquellen des Naturschutzrechts:

Textsammlung Naturschutzrecht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN):

http://www.bfn.de/0506_textsammlung.html

I. Rechtsquellen

2. Bundesrecht

a. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

b. **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

(Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

I. Rechtsquellen

3. Landesrecht

a. Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

b. Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V)

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462)
60 Vogelschutzgebiete (ca. 926.500 ha = 29,9% der Landesfläche)
[235 FFH-Gebiete (ca. 573.400 ha = 18,5% der Landesfläche)]

c. zahlreiche **nationale Schutzgebietsverordnungen** über die Festsetzung von u.a. 3 Nationalparks, 2 (3) Biosphärenreservaten, 7 Naturparks 286 Naturschutzgebieten (ca. 91.700 ha = 3,0% der Landesfläche) 145 Landschaftsschutzgebieten (ca. 693.500 ha = 22,4% der Landesfläche)

A. Überblick über das Naturschutzrecht

II. Gesetzgebungskompetenzen

A. Überblick über das Naturschutzrecht

II. Gesetzgebungskompetenzen

1. EU / Bund

Abgrenzung erfolgt auf Grund der Europäischen Verträge

→ Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung

– beschränkte Kompetenzen der EU

→ Problem: EU nimmt keine Rücksicht auf föderale Gliederung der Mitgliedstaaten; Pflichten treffen unmittelbar den Bund, nicht die Länder

2. Bund / Land

Abgrenzung erfolgt auf Grundlage von Art. 70 GG

→ Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Nr. 29 GG)

→ Abweichungsmöglichkeit der Länder (Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG), außer:

- allgemeine Grundsätze des Naturschutzes

- Recht des Artenschutzes

- Recht des Meeresnaturschutzes

A. Überblick über das Naturschutzrecht

Exkurs: Rechtsakte der EG

- Verordnungen
Norm, unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten
- Richtlinien
Norm, muss grundsätzlich erst in nationales Recht umgesetzt werden
- Entscheidungen
Einzelakt europäischer Organe

A. Überblick über das Naturschutzrecht

Änderungen durch die Föderalismusreform 2006

Ziel: Ermöglichung des Bundes-Umweltgesetzbuchs bis 2009

- ➔ Abschaffung der Rahmengesetzgebungskompetenz für Naturschutz- und Wasserrecht
- ➔ Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Naturschutz- und Wasserrecht
- ➔ Abweichungskompetenz der Länder
 - ➔ Gesamtes Naturschutzrecht außer
Allgemeine Grundsätze, Artenschutz und Meeresnaturschutz
 - ➔ Gesamtes Wasserrecht außer
stoff- und anlagenbezogenen Regelungen

A. Überblick über das Naturschutzrecht

Abschaffung des Rahmenrechts

Bisher: BNatSchG war Rahmenrecht (auch WHG)

- Gesetz enthielt überwiegend Vorschriften für den Landesgesetzgeber
- Nur wenige Vorschriften galten unmittelbar (insbesondere Artenschutzrecht)

Zukünftig: BNatSchG ist unmittelbar geltendes Bundesrecht

- BNatSchG-Regelungen finden direkt Anwendung
- Landesrechtliche Umsetzung ist nicht mehr erforderlich
- Landesrecht wird verdrängt - Art. 31 GG „Bundesrecht bricht Landesrecht.“

A. Überblick über das Naturschutzrecht

Handlungsspielräume des Landesrechts

1. Landeskompetenz zu **abweichenden** Regelungen, Art. 72 Abs. 3 Nr. 3 GG
Betrifft das gesamte Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Nicht aber
 - Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes
 - Recht des Artenschutzes
 - Recht des Meeresnaturschutzes
2. Vorgaben der **GGO II** des Landes M-V (§ 3 Absatz 3):
„Landesrecht sollte, sofern das Grundgesetz es zulässt, nur dann und insoweit von Bundesrecht abweichen, als dafür wichtige landesspezifische Gründe gegeben sind.“

A. Überblick über das Naturschutzrecht

III. Zusammenspiel von Europa-, Bundes- und Landesrecht

A. Überblick über das Naturschutzrecht

III. Zusammenspiel von Europa-, Bundes- und Landesrecht

Europa: Punktuelle Regelungen einzelner Bereiche des Naturschutzrechts

Bund: Vollregelung im Rahmen der Vorgaben der umzusetzenden Richtlinien der EU

Land: Befugnis/Verpflichtung zu ergänzenden Regelungen sowie zu abweichenden Regelungen Vollregelung, soweit es den Vorgaben der EU und des Bund entspricht

A. Überblick über das Naturschutzrecht

EU / Bund: Unterschiedliche Ansätze bei den Schutzgebieten

Deutsches Naturschutzrecht

- gibt abgeschlossenen Katalog der Schutzgebietstypen vor
 - Pflichten zur Ausweisung von Schutzgebieten bestehen nicht
 - Ausnahme: Gesetzlicher Biotopschutz, § 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V
- Folge: Anzahl, Umfang und Zuschnitt der Schutzgebiete weisen aus naturschutzfachlicher Sicht z.T. gravierende Defizite auf. Insbesondere können sie das Ziel nicht erfüllen, den Bestand an Arten und Biotopen dauerhaft zu erhalten.

Europäisches Naturschutzrecht

Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie statuieren Pflichten zur Ausweisung von Schutzgebieten mit dem Ziel, den Bestand europaweit dauerhaft zu erhalten.

BNatSchG Grundsätzliches I

BNatSchG ist unmittelbar geltendes Recht

→ keine Umsetzung in das Landesrecht erforderlich

→ § 11 BNatSchG (alt)

„Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahmen des § 6 Abs. 2, Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung.“

ist entfallen

→ Artikel 31 Grundgesetz

„Bundesrecht bricht Landesrecht.“

BNatSchG Grundsätzliches II

BNatSchG 2010 = BNatSchG 2002 + Novelle 2007

BNatSchG 2002 Erste umfassende Novellierung seit 1976

Novelle 2007 Neustrukturierung des Artenschutzrechts auf Grund der EuGH-Entscheidung vom 13.01.2006: Deutsches Artenschutzrecht ist europarechtswidrig, insbesondere Privilegierung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie von zugelassenen Eingriffen

- ➔ Keine grundsätzlich neuen Ansätze
- ➔ Weitgehende textliche Kontinuität
- ➔ Aber: Vollgesetz – vielfach Konkretisierungen

BNatSchG Grundsätzliches III – Abweichungsfestes Recht

1. Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes
 - ➔ ausdrückliche Bezeichnung im BNatSchG (z.B. § 1 Absatz 1, § 13)
 - ➔ keine darüber hinaus gehenden Inhalte
2. Recht des Artenschutzes
 - ➔ Kapitel 5 des BNatSchG
3. Recht des Meeresnaturschutzes
 - ➔ Kapitel 6 des BNatSchG
4. Recht, das auf anderen Kompetenztiteln beruht
 - ➔ z.B. Vereinsklage, § 64 (gerichtliches Verfahren, Art. 74 Nr. 1 GG)

NatSchAG M-V Grundsätzliches I

„Gesetz zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts“

- Enthält insgesamt 23 Artikel
- Artikel 1 ist das neue NatSchAG M-V
- Artikel 2 bis 23 sind Folgeregelungen, insbesondere Änderungen anderer Gesetze
- Titel soll ausdrücken, dass mit dem Gesetz keine Neugestaltung des Naturschutzrechts beabsichtigt ist, sondern „nur“ die Konsequenzen aus dem neuen Naturschutzrecht des Bundes gezogen werden.

NatSchAG M-V Grundsätzliches II

„Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur
Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes
(Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)“

Neuer Titel soll deutlich machen, dass Gesetz keine landesrechtliche
Vollregelung (mehr) enthält.

NatSchAG Grundsätzliches III

LNatG M-V 1998/2002/2006

+ 2.ÄndG LNatG M-V (Entwurf 2009)

- BNatSchG 2010

= NatSchAG M-V 2010

LNatG M-V 2002

Bisheriges Landesnaturschutzgesetz

2. ÄndG LNatG

Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drs. 5/2607)

Schwerpunkte: Einführung der Ökokontierung,
Umsetzung Natura 2000

➔ Keine neuen Ansätze (außer 2. ÄndG LNatG M-V)

➔ Weitgehende textliche Kontinuität

NatSchAG Grundsätzliches IV

Deregulierung

Alle Inhalte des BNatSchG entfallen grundsätzlich im NatSchAG M-V

- Beispiel:
Keine Eingriffsdefinition, keine Definitionen der Schutzgebietstypen

Enthält nur noch ausführende und ergänzende Regelungen zum BNatSchG

- Gesetz ist ohne BNatSchG vielfach kaum verständlich
- Zukünftig müssen BNatSchG und NatSchAG M-V stets nebeneinander angewandt werden.

NatSchAG Grundsätzliches V

Struktur des Entwurfs

NatSchAG M-V folgt dem Leitgesetz BNatSchG

- ➔ Kapitelgliederung und Kapiteltitel grundsätzlich identisch
- ➔ Paragraphenreihenfolge folgt dem BNatSchG
 - Teilweise erhebliche Umstellungen gegenüber LNatG M-V
- ➔ Anpassung an Terminologie des BNatSchG, soweit erforderlich
- ➔ Textliche Kontinuität zum LNatG M-V, wo BNatSchG offen

B. Ein Fall zur Einführung „Weidewirtschaft“ I

In der Nähe von Bützow soll am Oberlauf der Warnow eine ca. 500 ha große Fläche entlang des Flusses naturschutzrechtlich unter Schutz gestellt werden. Die Warnow ist in diesem Abschnitt noch weitgehend in ihrem natürlichen Zustand erhalten, die Flussaue ist in den letzten Jahren – unter anderem wegen der Förderung durch die EG – überwiegend extensiv bewirtschaftet worden. Ehemals bestehender Ackerbau ist durch Weidewirtschaft (Kühe und Pferde) ersetzt worden. In der Folge haben sich dort einige nach der roten Liste gefährdete Vogel- und Pflanzenarten angesiedelt und vermehrt. Durch die Unterschutzstellung soll erreicht werden, dass diese Weidewirtschaft erhalten bleibt.

Frage:

Nach welcher Schutzkategorie könnte die Fläche unter Schutz gestellt werden? Welche Behörde wäre dafür zuständig?

B. Ein Fall zur Einführung „Weidewirtschaft“ I

Lösung

Schutzkategorie	einschlägiges Abgrenzungskriterium	Zuständigkeit
Nationalpark	großräumig	Landtag
Biosphärenreservat	großräumig	Landtag
Naturschutzgebiet	natürlicher Zustand	oberste Naturschutzbehörde
Landschaftsschutzgebiet	zur Erhaltung typischer Elemente der Kulturlandschaft	untere Naturschutzbehörde
Naturpark	keine Schutzkategorie	Landesregierung (und Landkreis)
Naturdenkmal	Einzelerschöpfungen - klein	untere Naturschutzbehörde
Geschützter Landschaftsbestandteil	nur Elemente, Bestandteile	untere Naturschutzbehörde

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

1. Europäische Schutzgebiete (Netz Natura 2000) I

Definition: § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG

➤ Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

Nach § 21 Absatz 1 NatSchAG M-V von der Landesregierung ausgewählte, durch den Bund an die EU-KOM übermittelte und in die Gemeinschaftsliste aufgenommene Gebiete.

Die nationale Unterschutzstellung nach § 21 Absatz 2 NatSchAG M-V wird derzeit vorbereitet.

➤ Europäische Vogelschutzgebiete

Nach § 21 Absatz 1 NatSchAG N-V ausgewählte und gemäß § 21 Absatz 2 NatSchAG M-V durch Landesverordnung zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärte Gebiete

- Vogelschutzgebietsverordnung (VSGLVO)

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

1. Europäische Schutzgebiete (Netz Natura 2000) II

§ 21 NatSchAG M-V

Pauschale Unterschutzstellung der Natura 2000 Gebiete durch Rechtsverordnung der Landesregierung möglich

- Vorbild: Viele andere Flächenländer
- Unterschutzstellung muss im Regelfall nicht durch Festsetzung als geschützter Teil von Natur und Landschaft erfolgen.
- Im Einzelfall ist Unterschutzstellung als geschützter Teil von Natur und Landschaft auch durch Rechtsverordnung der Landesregierung möglich, § 21 Absatz 4 NatSchAG M-V
- Große Bedeutung für die Vogelschutzgebiete – Anwendbarkeit der FFH-Verträglichkeitsprüfung

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

1. Europäische Schutzgebiete (Netz Natura 2000) III

§ 21 NatSchAG M-V

→ Integration des Schutzzwecks der Landesverordnung in bestehende Festsetzungen, § 21 Absatz 5 NatSchAG M-V

Schafft Spielraum für die Anpassung der Altverordnungen

→ Verknüpfung des gesetzlichen Biotop- und Geotopschutzes mit den Natura 2000 Inhalten, § 20 Absatz 3 Satz 2 NatSchAG M-V:

„Soweit es sich bei den Biotopen oder Geotopen um Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder um nach § 21 Absatz 1 ausgewählte oder festgesetzte Europäische Vogelschutzgebiete handelt, sind Ausnahmen nur zulässig, wenn auch die Anforderungen von § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt sind.“

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

2. Ausgangspunkt für nationale Festsetzungen

§ 20 Absatz 2 BNatSchG:

Überblick über alle Schutzgebietskategorien

Voraussetzung:

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nach dem Maßstab der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift

Umsetzung nach dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

3. Nationalpark, § 24 BNatSchG

- wesentliche Merkmale:

großräumig, von besonderer Eigenart,
Ziel, im überwiegenden Teil den möglichst ungestörten Ablauf der
Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten
- Errichtung nur durch Gesetz des Landtages möglich
§ 14 Absatz 1 NatSchAG M-V
- Errichtung der drei derzeitigen Nationalparke durch Verordnung des
Ministerrates der DDR im September 1990

Drei Nationalparks in Mecklenburg-Vorpommern



 **Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft**

 **Nationalpark Jasmund**

 **Müritz-Nationalpark**



C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

4. Biosphärenreservat, § 25 BNatSchG

- wesentliche Merkmale:
großräumig, für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch,
durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägte Landschaft, historisch
gewachsene Arten- und Biotopvielfalt,
beispielhafte Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders
schonenden Wirtschaftsweisen
- Errichtung nur durch Gesetz des Landtages möglich, § 14 Absatz 1
NatSchAG M-V
- Errichtung des BR „Südost-Rügen“ durch Verordnung des Ministerrates
der DDR im September 1990
- Errichtung des BR „Schaalsee“ durch Gesetz aus dem Jahr 2002
- Gesetz zur Festsetzung des BR „Flusslandschaft Elbe“ zurzeit im
Landtag

Drei Biosphärenreservate in Mecklenburg-Vorpommern



**Biosphärenreservat
Südost-Rügen**



**Biosphärenreservat
Schaalsee**



**Biosphärenreservat
Flusslandschaft Elbe-
Mecklenburg-Vorpommern**



C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

5. Naturpark, § 27 BNatSchG

- wesentliche Merkmale:
großräumige Gebiete, wegen landschaftlicher Voraussetzung für naturverträgliche Erholung besonders geeignet,
nach Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für Erholung oder Fremdenverkehr vorgesehen,
Umweltbildung und –erziehung in der Natur
- Erklärung zum Schutzgebiet durch Rechtsverordnung der Landesregierung, § 14 Absatz 2 NatSchAG M-V
- gemeinsame Trägerschaft von Land und Landkreis(en)

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

6. Naturschutzgebiet (NSG), § 23 Abs. 1-3 BNatSchG

- wesentliche Merkmale:

besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung oder Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
Seltenheit, besondere Eigenart, hervorragende Schönheit
- Erklärung zum Schutzgebiet durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde, § 2 Nummer 4 NatSchAG M-V

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

7. Nationales Naturmonument, § 24 Abs. 4 BNatSchG

- Neue Schutzkategorie, bislang noch keine Festsetzung bundesweit
- wesentliche Merkmale:
herausragende Bedeutung
 - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
 - wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
- Schutz wie Naturschutzgebiete
- Erklärung zum Schutzgebiet durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde, § 2 Nummer 4 NatSchAG M-V

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

8. Landschaftsschutzgebiet (LSG), § 26 BNatSchG

- wesentliche Merkmale:

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
Nutzungs- oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter,
Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
besondere Bedeutung für die Erholung
- Erklärung zum Schutzgebiet durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

9. Naturdenkmal (ND), § 28 BNatschG

- wesentliche Merkmale:
Einzelschöpfungen der Natur (insbesondere Kolke, Quellen, Findlinge, alte oder seltene Bäume),
Schutz erforderlich aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Schönheit
- Erklärung zum Schutzobjekt durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

10. Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB), § 29 BNatSchG

- wesentliche Merkmale:
Bäume, Hecken, kleine Wasserflächen, Steilufer oder andere Landschaftsbestandteile,
Schutz erforderlich wegen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
Bedeutung als Lebensstätte gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
außergewöhnlicher Entstehungsgeschichte, Besonderheit des Reliefs,
Orts- und Landschaftsbild, Kleinklima, Abwehr schädlicher Einwirkungen
- Erklärung zum Schutzobjekt grds. durch Satzung der Gemeinde,
§ 14 Absatz 3 NatSchAG M-V
- Hauptanwendungsfall: Baumschutzsatzungen

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

11. Das Festsetzungsverfahren, §§ 15, 16 NatSchAG M-V

a. Öffentliches Verfahren

§ 15 NatSchAG M-V

vergleichbar einem Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplanes durch die Gemeinden

Veröffentlichungspflichten

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

12. Einstweilige Sicherstellung

a. Einstweilige Sicherstellung, § 22 Absatz 3 BNatSchG

- Im Vorfeld einer Festsetzung möglich
- für 2 Jahre
- Verlängerung um weitere 2 Jahre möglich

b. Veränderungssperre, § 17 Absatz 2 NatSchAG M-V

- Dauer: 2 Jahre
- tritt bei NSG ab Beginn der Auslegung im Festsetzungsverfahren ein

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

12. Fall „Weidewirtschaft“ II

Nachdem man sich im Landkreis schließlich auf die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geeinigt hat, wird eine entsprechende Verordnung vorbereitet. Dort finden sich unter anderem folgende Vorschriften:

§ 2 Verbote und Gebote

- (1) Im Schutzgebiet ist es verboten, bestehende Grün- und Weideflächen umzubrechen und in Ackerland umzuwandeln.
- (2) Grün- und Weideflächen sind mindestens zweimal im Jahr, in der Regel zum 15. Juni und zum 15. August, zu mähen.

(Forts.)

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

12. Fall „Weidewirtschaft“ II (Forts.)

Als diese Vorschläge bekannt werden, wehren sich die betroffenen Bauern dagegen, denn sie sehen sich in der Ausübung ihres Betriebes stark beeinträchtigt. Sie seien zwar derzeit bereit, weiter Weidewirtschaft zu betreiben, solange es hierfür Fördermittel der EG gebe. Falls diese aber in Zukunft auslaufen würden, müsste ihnen die Möglichkeit bleiben, wieder auf Ackerbau umzustellen. Keineswegs könne man ihnen jedoch eine bestimmte Art der Bewirtschaftung vorschreiben. Einige Bauern drohen auch schon für den Fall, dass die Behörde nicht von diesen Plänen abrückt, an, dass sie zum Herbst das Grünland wieder umbrechen werden.

Fallfrage 2:

Ist der Entwurf der Schutzgebietsverordnung rechtmäßig? Kann die Behörde etwas gegen die Drohungen der Bauern unternehmen, um eine Vernichtung des zu schützenden Bestandes zu verhindern?

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

12. Fall „Weidewirtschaft“ II Lösung

- Verbot, bestehende Grün- und Weideflächen umzubrechen (+)

Eigenart des Landschaftsbildes

Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

- Mahdtermine am 15. Juni und 15. August

ordnungsgemäße Landwirtschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG

Einschränkung der bisher rechtmäßig ausgeübten
Grundstücksnutzung - ggf. Ausgleich der Vermögensnachteile
nach § 68 BNatSchG

C. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

12. Fall „Weidewirtschaft“ II Lösung (Forts.)

- Einstweilige Sicherstellung § 22 Abs. 3 BNatSchG

RVO für zwei Jahre

vereinfachtes Verfahren nach § 15 Abs. 6 Satz 1 NatSchAG M-V

- ordnungsrechtliche Anordnungen wegen Verstoß gegen Eingriffsregelung

genehmigungsbedürftiger Eingriff:

Änderung der Nutzungsart von Dauergrünland auf

Nierdermoorstandorten § 12 Abs. 1 Nummer 16 NatSchAG M-V

D. Eingriffsregelung

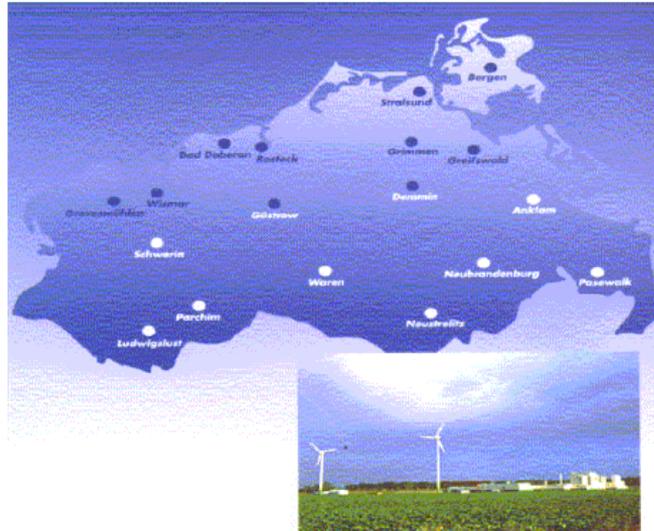
D. Eingriffsregelung

Überblick

- I. Eingriffsbegriff, § 14 BNatSchG
- II. Vermeidungspflicht, § 15 Abs. 1 BNatSchG
- III. Pflicht zur Naturalkompensation:
Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, § 15 Abs. 2 BNatSchG
- IV. Abwägung, § 15 Abs. 5 BNatSchG
- V. Pflicht zur Leistung der Ersatzzahlung
§ 15 Abs. 6 BNatSchG
- VI. Ökokonto

Fachlich-methodisches Regelwerk: Hinweise zur Eingriffsregelung
(Schriftenreihe des LUNG 1999, Heft 3, Überarbeitung geplant)

Hinweise zur Eingriffsregelung



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie
1999 / Heft 3

**Hinweise zur
Eingriffsregelung
(Schriftenreihe
des LUNG 1999,
Heft 3)
[Überarbeitung
geplant]**

D. Eingriffsregelung

I. Eingriffsbegriff (I)

1. Grundsätzliches

- a) Funktion der Eingriffsregelung: Auffangvorschrift für den flächendeckenden Naturschutz

- b) Verhältnis zum übrigen Naturschutzrecht: Subsidiarität – gesetzlicher Mindestschutz

D. Eingriffsregelung

I. Eingriffsbegriff (II)

2. Eingriffsdefinition, § 14 Abs. 1 BNatSchG

- Veränderungen der **Gestalt** von Grundflächen (auch: Gewässern) aller Art oder
- Veränderungen der **Nutzung** von Grundflächen (auch: Gewässern) aller Art, oder
- Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels,
- die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
- Positivliste, § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V
- Ausschlusstatbestände, § 14 Abs. 2, 3 BNatSchG § 12 Abs. 1 NatSchAG

D. Eingriffsregelung

II. Vermeidungspflicht

§ 15 Abs. 1 BNatSchG

Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist das Vorhaben so zu gestalten, dass seine Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden.

- Sogenannte Null-Option (Verzicht auf das Vorhaben) ist nicht einzubeziehen
- Nur solche Änderungen sind zu betrachten, die die Identität des Vorhabens nicht verändern (Beispiel: Eisenbahnausbau statt Neubau einer Straße)

D. Eingriffsregelung

III. Realkompensation, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen

§ 15 Abs. 2 BNatSchG

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (**Ausgleichsmaßnahmen**) oder zu ersetzen (**Ersatzmaßnahmen**). **Ausgeglichen** ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. **Ersetzt** ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

D. Eingriffsregelung

III. Pflicht zur Realkompensation, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen

Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz, § 15 Absatz 2 S. 1 BNatSchG

„Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) **oder** zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

- Abschaffung der bisherigen Stufenfolge
- Prüfung des Kompensationskonzepts im Hinblick auf die Eignung, den Eingriff wirksam zu kompensieren.

D. Eingriffsregelung

III. Pflicht zur Realkompensation, Ausgleichsmaßnahmen

§ 15 Abs. 2 BNatSchG

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (**Ausgleichsmaßnahmen**) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). **Ausgeglichen** ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

D. Eingriffsregelung

III. Pflicht zur Realkompensation, Ausgleichsmaßnahmen

- Funktionaler Zusammenhang: Es sind die Funktionen wiederherzustellen, die durch den Eingriff beeinträchtigt sind. (Beispiel: Versiegelung durch Entsiegelung)
- Räumlicher Zusammenhang: Die Wiederherstellung der Funktionen muss so in räumlicher Nähe zum Eingriffsort erfolgen, dass sie sich auf den Eingriffsort auswirken können.
- Fläche muss aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sein.
- Landschaftsbild muss so gestaltet werden, dass es den vorher bestehenden Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt.

D. Eingriffsregelung

III. Pflicht zur Realkompensation, Ersatzmaßnahmen

Begriff der Ersatzmaßnahmen, § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG

„Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts **in dem betroffenen Naturraum** in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

- Begriff des Naturraum entspricht der Landschaftszone des bisherigen Rechts
- Karte des BfN
- Maßgeblich: Darstellung in der Landschaftsplanung (teilweise Differenzen zur BfN-Karte)

D. Eingriffsregelung

III. Pflicht zur Realkompensation, Ersatzmaßnahmen

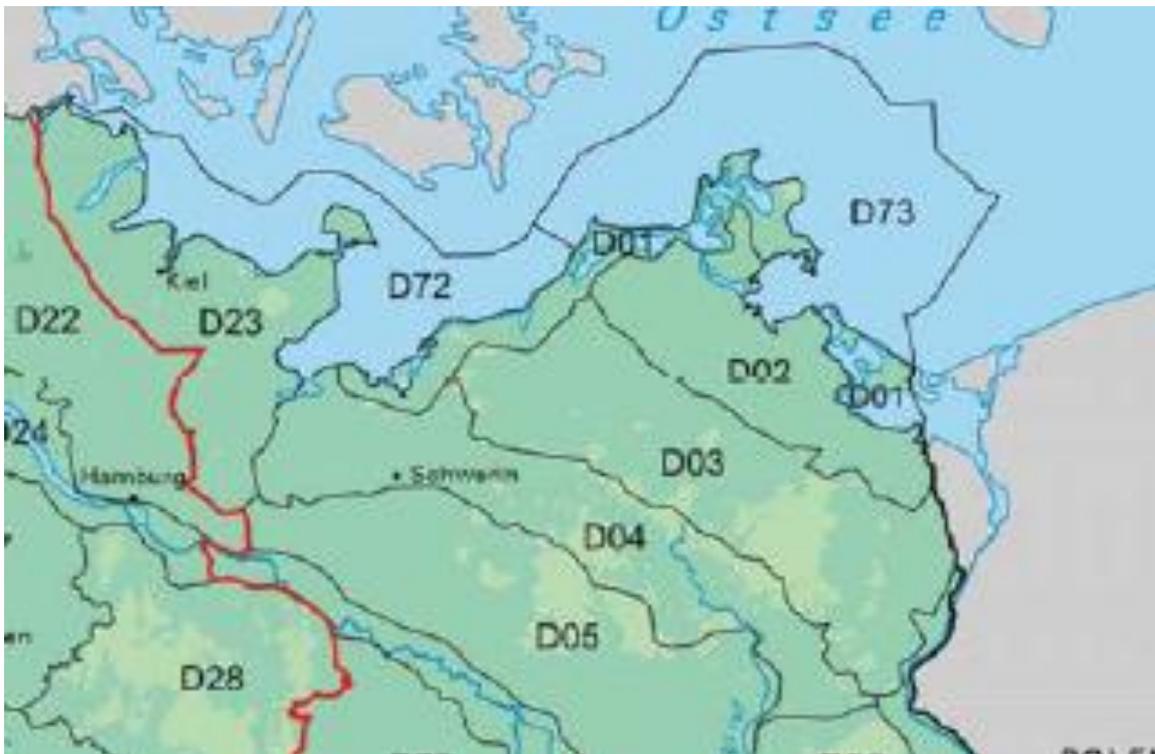
§ 15 Abs. 2 BNatSchG

Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist im Verhältnis zu den Ausgleichsmaßnahmen gelockert:

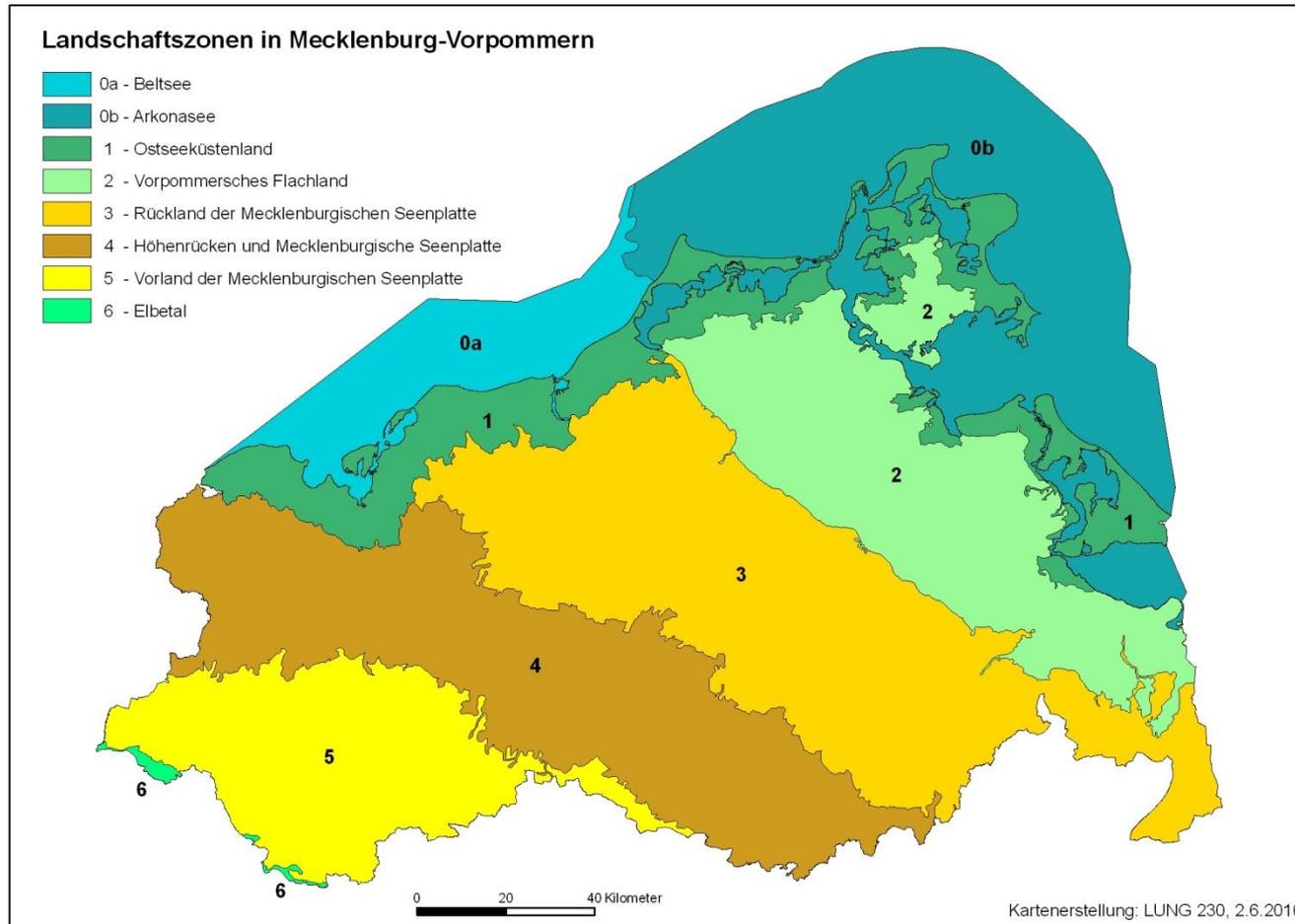
- Funktional ist nur die Gleichwertigkeit (oder Ähnlichkeit) gefordert,
- räumlich sind die Maßnahmen in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum zu ergreifen.

D. Eingriffsregelung

Karte der Naturräumlichen Haupteinheiten des BfN



D. Eingriffsregelung



D. Eingriffsregelung

III. Pflicht zur Realkompensation,

Kompatibilitätsregelung, § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG

Betrifft folgende Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- für Schutzgebiete, § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BNatSchG
- in Managementplänen für Natura 2000-Gebiete
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen, § 34 Absatz 5 BNatSchG
- CEF-Maßnahmen, § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG
- in Maßnahmeprogrammen der EU-WRRL, § 82 WHG

Eine Einstufung von Maßnahmen in diesem Sinne „steht der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.“

D. Eingriffsregelung

III. Pflicht zur Realkompensation,

Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist **auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen**, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. **Es ist vorrangig zu prüfen**, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, **die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen**, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

D. Eingriffsregelung

III. Pflicht zur Realkompensation, Ersatzmaßnahmen

Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange

- Satz 1 – Allgemeiner Programmsatz Begründungserfordernis im Bescheid
- Satz 2 – Konkretisierung als Prüfpflicht Begründungserfordernis im Bescheid
- Kompensatorischer Charakter
Maßnahmen müssen „ der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen“.
- Maßnahmenbeispiele
Maßnahmen zur Entsiegelung,
Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen
Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen

D. Eingriffsregelung

IV. Abwägung

§ 15 Abs. 5 BNatSchG

Ist die Durchführung des Eingriffs vorrangig?

Haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft zurückzutreten?

Hier sind alle Aspekte zu berücksichtigen, die für oder gegen die Durchführung des Vorhabens sprechen können.

D. Eingriffsregelung

V. Pflicht zur Leistung der Ersatzzahlung

§§ 15 Abs. 6 BNatSchG, 12 Abs. 4 NatSchAG M-V

Zahlungspflicht besteht für den Umfang der nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierten Eingriffsfolgen.

Maßstab:

Höhe der Kosten für fiktive Ersatzmaßnahmen, § 15 Abs. 6 Satz 2
BNatSchG, sonst Dauer und Schwere des Eingriffs, § 15 Abs. 6 Satz 3
BNatSchG.

Die Zahlung hat an das Land zu erfolgen, § 12 Abs. 4 NatSchAG M-V.

D. Eingriffsregelung

VI. Ökokonto

§ 16 BNatSchG und § 12 Absatz 5 NatSchAG M-V

§ 16 Absatz 1 BNatSchG Regelung eines Anspruchs auf Anrechnung

„Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

1. die **Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt** sind,
2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und
5. eine Dokumentation des Ausgangszustandes der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.“

D. Eingriffsregelung

VI. Ökokonto

Buchung im Ökokonto § 12 Absatz 5 NatSchAG M-V

„Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auf Antrag von der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde als zur Kompensation geeignet anzuerkennen und in das Ökokonto einzutragen, wenn sie vor Durchführung der Maßnahme

1. schriftlich zugestimmt und
2. Umfang, Art und naturschutzfachlichen Wert der dauerhaft günstigen Wirkungen verbindlich festgestellt hat.

§ 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung. Nach Satz 1 anerkannte Maßnahmen sind handelbar. Für die Anerkennung nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Bewertung nach Satz 1 Nummer 2 bindend, soweit die Maßnahme plangemäß durchgeführt worden ist.“

D. Eingriffsregelung

VI. Ökokonto

Anerkennung und Buchung im Ökokonto § 12 Absatz 5 NatSchAG M-V I

„Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind **auf Antrag** ()

→ Antrag des Maßnahmeträgers erforderlich.

„(...) von der **örtlich zuständigen** Naturschutzbehörde (...)“

→ Belegenheit der Fläche, auf der die Maßnahme stattfindet.

„als zur Kompensation geeignet **anzuerkennen**“

→ Feststellender, begünstigender, gebührenpflichtiger Verwaltungsakt

„und in das **Ökokonto** einzutragen, „

→ Eintragung durch anerkennende Behörde in das beim LUNG (§ 3 Nummer 2 – „Führung des Ökokontos“) vorhandene elektronische Verzeichnis

D. Eingriffsregelung

VI. Ökokonto

Anerkennung und Buchung im Ökokonto § 12 Absatz 5 NatSchAG M-V II

„(...) wenn sie **vor** Durchführung der Maßnahme

→ Grund: Klarheit über die Folgen auf beiden Seiten

„1. schriftlich **zugestimmt** und “

→ Grund: Sicherung des Verfahrens, Beratung des Antragstellers

„2. Umfang, Art und naturschutzfachlichen Wert der dauerhaft günstigen Wirkungen verbindlich festgestellt hat.“

→ Verbindliche Bewertung der Kompensationsflächenäquivalente gemäß Hinweisen zur Eingriffsregelung oder gemäß „Straßenbauleitfaden“.

D. Eingriffsregelung

VI. Ökokonto

Anerkennung und Buchung im Ökokonto § 12 Absatz 5 NatSchAG M-V III

„§ 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung. „

→ Darlegungspflichtig, ggf. mit Gutachten ist der Antragsteller.

„ Nach Satz 1 anerkannte Maßnahmen sind handelbar.“

→ Maßnahmen können vom Antragsteller auf Dritte Personen übertragen werden. Preis: Verhandlungssache zwischen den Verkäufer und Erwerber. Kein Präjudiz für die Anrechnung auf einen konkreten Eingriff.

„Für die Anerkennung nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Bewertung nach Satz 1 Nummer 2 bindend, soweit die Maßnahme plangemäß durchgeführt worden ist.“

→ Bindung an Anerkennungsbescheid – auch bei der Ausbuchung

E. Ein Fall zur Eingriffsregelung „Die geplante Glasfabrik“

Am Rande von Laage soll in der Nähe der Autobahn A 19 eine Glasfabrik entstehen. Dafür soll eine Feuchtwiese, auf der einige Vögel der besonders geschützten Arten nach BNatSchG ihr Brutgebiet haben, trockengelegt und bebaut werden. Für das Gelände besteht kein Bebauungsplan; baurechtliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen indes nicht. In mehreren Verhandlungsrunden mit der zuständigen Behörde wird schließlich eine für den Betreiber auch tragbare Lösung gefunden, die alle immissionsschutz-rechtlichen Bedenken ausräumt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung treten aber die Naturschutzverbände des Kreises Güstrow auf den Plan. Sie sind der Meinung, dass das Vorhaben nicht an dieser Stelle verwirklicht werden sollte, weil die Fläche besonders schützenswert sei. Sinnvoller sei es vielmehr, die Ansiedlung nach Rostock zu verlegen, weil dort noch ehemals industriell genutzte Flächen zur Verfügung stehen würden, für die die dortige Stadtverwaltung dringend Unternehmen suche. (Forts.)

E. Ein Fall zur Eingriffsregelung „Die geplante Glasfabrik“

(Forts.)

Zumindest aber dürfe die Fabrik nicht einstöckig errichtet werden. Zur Verringerung der versiegelten Fläche sollte das Gebäude zweistöckig errichtet werden, was zwar die Baukosten um 10 % erhöhe, aber den Flächenverbrauch um 45 % reduziere. Für die übrige in Anspruch genommene Fläche sei ein Ausgleich zu schaffen, für den sich ein Projekt der Naturschutzverbände des Kreises anbieten würde, das auf Wiederherstellung eines Moorgebietes in der Nähe von Güstrow abzielt. Als sich die kreisliche Naturschutzbehörde diese Bedenken zu eigen macht und einen Bau an dieser Stelle grundsätzlich ablehnt, wird die zuständige Immissionsschutzbehörde unsicher. Das Unternehmen erklärt sich äußerstenfalls bereit, zum Ausgleich der Naturbeeinträchtigung den Parkplatz mit Bäumen zu begrünen.

Kann oder darf die Immissionsschutzbehörde die Genehmigung erteilen?

E. Ein Fall zur Eingriffsregelung

„Die geplante Glasfabrik“

Lösung (I)

0. Verfahrensfragen
Genehmigung nach § 6 BImSchG
mit Konzentrationswirkung
→ Einvernehmen → Benehmen

1. Eingriff
 - a) Definition § 14 Abs. 1 BNatSchG: Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen + erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung (+)
 - b) Positivkatalog § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V (+)
 - c) Negativkatalog § 12 Abs. 2 NatSchAG M-V (-)

E. Ein Fall zur Eingriffsregelung

„Die geplante Glasfabrik“

Lösung (II)

2. Vermeidung
 - a) Verlagerung nach Rostock (-)
 - b) zweistöckig – wenn keine Probleme in der Produktion (+)
3. Realkompensation:
 - a) Ausgleichsmaßnahme : Renaturierung des Moorgebietes (-)
 - b) Ausgleichsmaßnahme : Begrünung des Parkplatzes (-)
 - c) Ersatzmaßnahme: Renaturierung des Moorgebietes:
Ähnlichkeit und räumliche Nähe(+)
 - d) Ersatzmaßnahme: Begrünung des Parkplatzes (-)

E. Ein Fall zur Eingriffsregelung

„Die geplante Glasfabrik“

Lösung (III)

4. Abwägung – nicht mehr anzuwenden, weil Ersatzmaßnahme zur Verfügung steht

F. FFH-Verträglichkeitsprüfung

§ 34 BNatSchG

Natura 2000 Lebensräume



§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.

Ende des ersten Tages!

**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

